

## **Sendelizenz - Senderecht für Relax TV Videoclips und Sendungen**

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand sind die Videoclips laut beiliegender Rechnung [nachfolgend „Produktion“ genannt]

### **§ 2 Rechteübertragung**

1. Der Lizenzgeber überträgt dem Lizenznehmer das Fernsehnutzungsrecht an der Produktion wie folgt:

a) Der Lizenznehmer kann die Produktion in jeder technisch möglichen Weise (z.B. digital und analog) unter Einschluss von Verteildiensten sowohl durch terrestrische Ausstrahlung als auch durch Ausstrahlung über Kabel und/oder Satellit oder IPTV senden, senden lassen und weitersenden lassen.

b) Die Sendelizenz gilt für frei empfangbares Fernsehen (free TV) und PAY TV . Eine zeitgleiche Ausstrahlung terrestrisch und/oder über Kabel und/oder Satellit bzw. IPTV gilt als eine Ausstrahlung.

c) Eine öffentliche Zugänglichmachung der Produktion in der Mediathek des Lizenznehmers ist gestattet.

2. Der Lizenzgeber überträgt ferner die folgenden Auswertungsrechte:

a) Werbe- und Ausschnittsrecht: Der Lizenznehmer kann bis zu 3 Minuten der Produktion, zur branchenüblichen ggf. auch mehrfachen Programmankündigung im Fernsehen und/oder Webauftritt verwenden und für diesen Zweck einen entsprechenden Trailer oder Teaser erstellen bzw. einen ggf. vom Lizenznehmer zur Verfügung gestellten Trailer oder Teaser sowie sonstige Presse- und Promotionsmaterial verwenden.

b) Das Recht die Produktion mit Untertiteln zu versehen. Die Kosten für die Herstellung der Untertitel trägt der Lizenznehmer. Etwaige Urheber- oder Leistungsschutzrechte an den erstellten Untertiteln fallen vollumfänglich automatisch und unentgeltlich dem Lizenzgeber zu.

c) Das Recht unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts die Produktion zu kürzen und hinsichtlich Titel sowie Vor- oder Abspann umzugestalten. Eine Kürzung der Credits ist mit dem Lizenzgeber abzusprechen und der Lizenznehmer muss ggf. auf Verpflichtungen des Lizenzgebers zur Benennung von Mitwirkenden Rücksicht nehmen.

### **§ 3 Unterlizenzierung**

Für die Unterlizenzierung der ihm übertragenen Nutzungsrechte an Dritte, ist die Zustimmung des Lizenzgebers erforderlich.

### **§ 4 Exklusives Nutzungsrecht**

Das Nutzungsrecht wird nicht exklusiv eingeräumt.

### **§ 5 Lizenzdauer**

Die Einräumung des Nutzungsrechts ist zeitlich un begrenzt.

### **§ 6 Lizenzgebiet & Overspill**

Die Lizenz und das Ausstrahlungsgebiet gilt weltweit.

### **§ 7 Material**

1. Der Lizenzgeber liefert dem Lizenznehmer, wenn nicht anders vereinbart, die Videoclips und Sendungen als MPEG2 File in PAL Auflösung.

2. Die Musik der Videoclips ist gemafrei und frei von Nutzungsgesellschaften.

3. Der Lizenznehmer hat etwaige Mängel des Materials nach Erhalt unverzüglich zu rügen. Erfolgt bis spätestens 3 (drei) Wochen nach Erhalt keine Rüge, so gilt das Material als genehmigt.

4. Sämtliche Kosten, die bei der Weiterverarbeitung der Materialien anfallen (z.B. Bearbeitung durch AV-Techniker, Grafiker, Encodierung etc.) trägt der Lizenznehmer.

### **§ 8 Lizenzpreis und Zahlung**

1. Der Lizenznehmer zahlt dem Lizenzgeber als Lizenzpreis den Betrag laut beiliegender Rechnung.
2. Der Lizenzpreis inkl. MwSt. wird nach Abnahme des gesamten zu liefernden vertragsgegenständlichen Materials fällig.

### **§ 9 Sperrfristen**

Die Produktion unterliegt keinen gesetzlichen Sperrfristen und kann vertragsgemäß ausgewertet werden.

### **§ 10 Abtretung**

Eine Abtretung bzw. Übertragung vertragsgegenständlicher Rechte ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Lizenzgebers möglich.

### **§ 11 Rechtsgarantie & Freistellung**

Der Lizenzgeber erklärt und garantiert, dass er sämtliche Rechte der Urheber-, Leistungsschutzberechtigten und sonstigen Berechtigten, die für die Auswertung der Produktion durch den Lizenznehmer in dem in diesem Vertrag festgelegten Umfang erforderlich sind, erworben hat und weiterlizenzieren darf. Alle Musiktitel sind gemafrei. Es fallen keine Musikgebühren an.

### **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Paderborn. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
3. Im Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die Parteien vereinbaren, eine unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.